

- Hochwasserhilfe
- Umsatzrendite
- Arbeitszeitkonten
- Arbeitslohnverzicht

September 2002

AKTUELLES THEMA

Unterstützung für vom Hochwasser betroffene Unternehmen

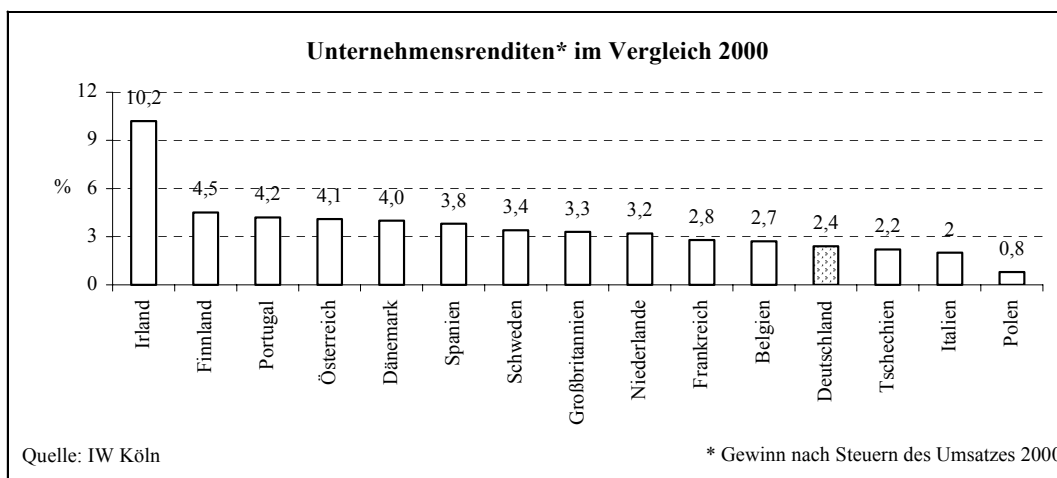
Die Unterstützung für vom Hochwasser betroffene Unternehmen wird in Sachsen über die Sächsische Aufbaubank (SAB) abgewickelt. Neben den Soforthilfen von Land (500 EUR je betroffenen Arbeitsplatz) und Bund (bis zu 15 TEUR für Schäden am Sachanlagevermögen), hat der Unterausschuss der Gemeinschaftsaufgabe (GA) "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" am 26.08.02 die Eckpunkte eines umfassenden Hilfeprogramms vorgelegt.

Zentrale Programmelemente für GA-förderfähige Unternehmen sind:

- Gewerbliche Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen können mit bis zu 75 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden; für größere Betriebsstätten gilt ein Förderhöchstsatz von 50 %; daneben besteht die Möglichkeit zur Kumulierung mit weiteren Förderprogrammen;
- Förderfähig sind die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der zerstörten Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens;
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind förderfähig;
- Erneute Förderung bereits geförderter und zerstörter Wirtschaftsgüter ist möglich; Bindefristen aus der Vorförderung gelten als erfüllt;
- Die Förderung ist auch möglich, wenn mit den Investitionen bereits begonnen wurde.

Diese Regelungen sollen für Investitionen von vom Hochwasser geschädigte Unternehmen gelten, die nach dem 11.08.02 getätigt wurden bzw. werden.

WIRTSCHAFTSBAROMETER



Kein Insolvenzgeld für Arbeitszeit-Guthaben

Das Bundessozialgericht hat in einer Entscheidung zum Insolvenzgeld von Arbeitszeitguthaben eine Zahlungspflicht der Arbeitsämter verneint (Az: B11 AL 80/01 R). In der Insolvenz leistet das Arbeitsamt für von der Insolvenz betroffene Arbeitszeitguthaben der Beschäftigten keinen Ersatz. Der Anspruch auf Insolvenzgeld gegen das Arbeitsamt deckt nur den Lohn der letzten drei Monate vor der Insolvenz ab. Guthaben auf Arbeitszeitkonten bestehen aber oftmals aus länger zurückliegenden Zeiträumen. Betroffen sind insbesondere Arbeitszeitguthaben in bestimmten Altersteilzeitmodellen und Lebensarbeitszeitkonten.

In Deutschland arbeiten mittlerweile etwa 40 % aller Beschäftigten mit Zeitkonten, meist jedoch nur mit geringen Schwankungsbreiten von 100 bis 200 Stunden. Im SGB IV ist die Insolvenzversicherung von Arbeitszeitkonten für längere Laufzeiten und Zeitguthaben größeren Umfangs gesetzlich vorgeschrieben. Dieser Pflicht kommen derzeit allerdings nur wenige Unternehmen nach.

SONSTIGES

Arbeitslohnverzicht für Hochwasseropfer

Soweit Arbeitnehmer zu Gunsten von Hochwasser Betroffener auf einen Teil ihres Bruttolohnes verzichten und dieser über den Arbeitgeber weitergeleitet wird, ist folgendermaßen zu verfahren, damit Arbeitnehmer gegenüber der direkten Spende keinen steuerrechtlichen Nachteil erleiden.

Arbeitnehmer verzichten wirksam auf Arbeitslohn zu Gunsten einer Beihilfe an vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens:

In Höhe des Verzichts auf Arbeitslohn besteht kein steuerrelevanter Zufluss, wenn vor Fälligkeit des Arbeitslohns der Verzicht schriftlich erklärt wurde. Diese Erklärung ist zum Lohnkonto zu nehmen. Gleichzeitig muss der Arbeitgeber dokumentieren, dass die Arbeitnehmer, die die Beihilfe erhalten, im Einzugsgebiet des Hochwassers zu Schaden gekommen sind.

Arbeitnehmer verzichten wirksam auf Arbeitslohn zu Gunsten einer Spende des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto zur Hochwasserkatastrophe:

Soweit nach den geltend gemachten Grundsätzen kein Zufluss gegeben ist, kommt eine Geltendmachung als Spende durch den Arbeitnehmer in seiner Einkommenssteuererklärung nicht in Betracht.

Unabhängig vom Entgeltverzicht der Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber aus eigenen Mitteln steuerfrei Unterstützungszahlungen an unwettergeschädigte Arbeitnehmer zahlen. Diese sind unter den Voraussetzungen des R 11 Abs. 2 LStR bis zu einem Betrag von 800 € steuerfrei (BMF Schreiben vom 04.06.02).